

**N I E D E R S C H R I F T**

**Gremium:** Landkreis Dachau  
Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschuss

**Sitzung am:** Freitag, den 23.06.2023

**Sitzungsort:** Landratsamt Dachau

**Sitzungsraum:** Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 08:30 Uhr

**Sitzungsende:** 12:02 Uhr

**Status:** Öffentliche Sitzung

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Dachau;  
(Zwischen)-Evaluation der neuen sowie ausgeweiteten Regionalbuslinien und Expressbuslinien
2. Regionaler MVV-Omnibusverkehr im Landkreis Dachau;  
Ausschreibung der Linien 693, 703, 704, 721 und 730/791 ab dem Jahresfahrplanwechsel 2025
3. Regionaler MVV-Omnibusverkehr im Landkreis Dachau;  
Umsetzung des Nahverkehrsplans Dachau - aktueller Stand der Planungen für die Expressbuslinie X732 ab dem Jahresfahrplanwechsel 2026
4. Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A.d.ö.R. der Landkreise Fürstentum Bruck und Dachau (GfA);  
Satzungsänderung
5. Internationale Bauausstellung (IBA) in der Metropolregion München "Räume der Mobilität";  
Teilnahme des Landkreises Dachau
6. Vergabe des Nachhaltigkeitspreises (ehemals Energiepreis);  
Neuausrichtung
7. Kreisstraße DAH 8;  
Ausbau Ortsdurchfahrt Tandern - Ausschreibung und Beauftragung der Ausbauplanung
8. Umbau der Kreuzung St 2339 / DAH 4 in Ampermoching
9. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.08.2023 - Ausschluss von biologisch abbaubaren Sammelbeuteln für die Biomüllsammlung
10. Kommunale Abfallwirtschaft;  
Strafbefehl gegen ehemaligen Geschäftsführer der Fa. Wurzer - Auswirkungen auf bestehenden Entsorgungsvertrag für den im Landkreis Dachau erfassten Biomüll

**Tagesordnungspunkt 1**

**Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Dachau;  
(Zwischen)-Evaluation der neuen sowie ausgeweiteten Regionalbuslinien  
und Expressbuslinien**

**Beschluss:**

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, von der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH eine turnusmäßige Evaluation der Regionalbus- und Expressbuslinien für den Landkreis Dachau durchführen zu lassen und den Kreisgremien vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis (Umwelt- und Verkehrsausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 2**

**Regionaler MVV-Omnibusverkehr im Landkreis Dachau;  
Ausschreibung der Linien 693, 703, 704, 721 und 730/791 ab dem Jahres-  
fahrplanwechsel 2025**

**Beschluss:**

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird für den Landkreis Dachau über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH ermächtigt, die Neuausschreibungen der Verkehrsverträge der Regionalbuslinie 693 ab Jahresfahrplan 2025 zu veröffentlichen. Über die territoriale Beteiligung wird in einer folgenden Gremiensitzung zu den noch zu präsentierenden Kosten und Fahrplan entschieden. Die Neuausschreibung hat durch den ÖPNV-Aufgabenträger Landkreis Freising in Zu-

sammenarbeit mit der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH zu erfolgen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, in der folgenden Gremiensitzung das finale Fahrplankonzept und abgestimmte Kostenabschätzung für die Regionalbuslinie 703 zu präsentieren. In dieser Sitzung soll der Beschluss über die Ausschreibung der Linie 703 gefasst werden.
4. Die Verwaltung wird für den Landkreis Dachau über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH ermächtigt, die Neuausschreibungen der Verkehrsverträge ab Jahresfahrplan 2025
  - über sieben Jahresfahrplanperioden nach dem präsentierten Leistungsangebot bzw. genannten Konditionen für die MVV-Regionalbuslinie 704 zu veröffentlichen
  - über zehn Jahresfahrplanperioden nach dem präsentierten Leistungsangebot der Variante 3 bzw. genannten Konditionen für die MVV-Regionalbuslinie 721 zu veröffentlichen
  - über zehn Jahresfahrplanperioden nach dem präsentierten Leistungsangebot bzw. genannten Konditionen für das MVV-Regionalbuslinien-Bündel 730, 791 und 791 V zu veröffentlichen.

**Abstimmungsergebnis (Umwelt- und Verkehrsausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1

**Tagesordnungspunkt 3**

**Regionaler MVV-Omnibusverkehr im Landkreis Dachau;  
Umsetzung des Nahverkehrsplans Dachau - aktueller Stand der Planungen  
für die Expressbuslinie X732 ab dem Jahresfahrplanwechsel 2026**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 4**

**Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, A.d.ö.R. der  
Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA);  
Satzungsänderung**

**Beschluss:**

Der Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusses empfiehlt dem Kreistag:  
Der Kreistag

1. begrüßt die Überlegungen des GfA, in Umsetzung der Novellierung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes das gemeinsame Kommunalunternehmen um die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu erweitern und stimmt der vorgelegten Änderung der Unternehmenssatzung des GfA zu. Das GfA und die Verwaltungen der Trägerlandkreise werden beauftragt, zusammen mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein Konzept für eine Trennung der Geschäftsbereiche Abfall und Energie zu erarbeiten, um die KAG-Konformität der Verbrennungspreiskalkulation sicherzustellen. Damit sollen die Zielsetzung verlässlich kalkulierbarer Abfallgebühren erreicht werden, wie auch die Möglichkeit der Ausschüttung etwaiger Gewinne aus dem Energiesektor an die Gesellschafterlandkreise geschaffen werden.
2. begrüßt die Erschließung CO<sup>2</sup>-freier Wärmequellen durch das vorgeschlagene Geothermievorhaben. Zur Begrenzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, auch im Hinblick auf die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, die Gebührenkalkulation und auf die Kreishaushalte soll das Projekt in ein Unternehmen in Privatrechtsform ausgegliedert werden.

Das GfA wird beauftragt, zu prüfen ob eine Beteiligung Dritter sinnvoll ist und - bei einem positiven Prüfergebnis - Verhandlungen mit weiteren Partnern, vorrangig den betroffenen Kommunen aufzunehmen und das Ergebnis unter Vorlage eines Entwurfs eines Gesellschaftsvertrags den Kreistagen zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die Verwaltungsräte des GfA werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 und Nr. 10 Unternehmenssatzung an diese Beschlüsse gebunden.

# Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusssitzung vom 23.06.2023

Aktuelle Satzung mit Stand 03.02.2020	Entwurf zur Änderung der Unternehmenssatzung
<p><b>Unternehmenssatzung</b></p> <p><b>für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau, vom 26.11.2019</b></p> <p>Die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Unternehmenssatzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name, Sitz, Stammkapital</b></p> <p>(1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GfA“.</p>	<p><b>Unternehmenssatzung</b></p> <p><b>für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau, vom xx.xx.2023</b></p> <p>Die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Unternehmenssatzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name, Sitz, Stammkapital</b></p> <p>(1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GfA“.</p>

Seite 1 von 16

<p>(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Olching im Landkreis Fürstenfeldbruck.</p> <p>(4) Das Stammkapital beträgt 2.405.000 € - zwei Millionen vierhundertfünftausend Euro -</p> <p>wobei</p> <p style="padding-left: 40px;">der Anteil des Landkreises Fürstenfeldbruck 1.515.150,00 € - eine Million fünfhundertfünftehtausendeinhundertfünfzig Euro -</p> <p style="padding-left: 40px;">und der Anteil des Landkreises Dachau 889.850,00 € - achthundertneunundachtzigtausendachthundertfünfzig Euro -</p> <p>beträgt.</p> <p>(5) Das Stammkapital wird durch Umwandlung der bisherigen gemeinsamen „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH“ der beiden Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erbracht, in die</p> <p>1. der Landkreis Fürstenfeldbruck</p> <p style="padding-left: 20px;">a) eine Bareinlage in Höhe von 321.182,73 €</p> <p style="padding-left: 20px;">b) eine Sacheinlage in Höhe von 1.193.967,27 €</p>	<p>(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Olching im Landkreis Fürstenfeldbruck.</p> <p>(4) Das Stammkapital beträgt 2.405.000 € - zwei Millionen vierhundertfünftausend Euro -</p> <p>wobei</p> <p style="padding-left: 40px;">der Anteil des Landkreises Fürstenfeldbruck 1.515.150,00 € - eine Million fünfhundertfünftehtausendeinhundertfünfzig Euro -</p> <p style="padding-left: 40px;">und der Anteil des Landkreises Dachau 889.850,00 € - achthundertneunundachtzigtausendachthundertfünfzig Euro -</p> <p>beträgt.</p> <p>(5) Das Stammkapital wird durch Umwandlung der bisherigen gemeinsamen „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH“ der beiden Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau erbracht, in die</p> <p>1. der Landkreis Fürstenfeldbruck</p> <p style="padding-left: 20px;">a) eine Bareinlage in Höhe von 321.182,73 €</p> <p style="padding-left: 20px;">b) eine Sacheinlage in Höhe von 1.193.967,27 €</p>
--	--

Seite 2 von 16

## Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusssitzung vom 23.06.2023

<p>2. der Landkreis Dachau</p> <p>a) eine Bareinlage in Höhe von 188.631,08 €</p> <p>b) eine Sacheinlage in Höhe von 701.218,92€</p> <p>eingebraucht haben. Der Landkreis Fürstfeldbruck und der Landkreis Dachau erbrachten ihre Sacheinlagen dadurch, dass der Landkreis Fürstfeldbruck die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke</p> <p>a) Flst. Nr. 281 Josef-Kistler-Weg 22, Wohnhaus, Nebengebäude, Müllverbrennungswerk, Werksgelände zu 3.1606 ha der Gemarkung Geiselbullach</p> <p>b) Flst. Nr. 502 Büchl, Werksgelände zu 0,6829 ha der Gemarkung Feldgeding,</p> <p>eben seine Müllverbrennungsanlage mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen und den diesbezüglich bestehenden Darlehensverbindlichkeiten im seinerzeitigen Umfang in die Gesellschaft eingebracht hat, und zwar zu einen Annahmewert von 1.895.186,19 € (5.594.257,17 € ./ 3.699.070,98 €), wobei die Einbringung eines Anteils von 1.193.967,27 € für seine eigene Rechnung und eines Anteils von 701.218,92 € für Rechnung des Landkreises Dachau erfolgte.</p>	<p>2. der Landkreis Dachau</p> <p>a) eine Bareinlage in Höhe von 188.631,08 €</p> <p>b) eine Sacheinlage in Höhe von 701.218,92€</p> <p>eingebraucht haben. Der Landkreis Fürstfeldbruck und der Landkreis Dachau erbrachten ihre Sacheinlagen dadurch, dass der Landkreis Fürstfeldbruck die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke</p> <p>a) Flst. Nr. 281 Josef-Kistler-Weg 22, Wohnhaus, Nebengebäude, Müllverbrennungswerk, Werksgelände zu 3.1606 ha der Gemarkung Geiselbullach</p> <p>b) Flst. Nr. 502 Büchl, Werksgelände zu 0,6829 ha der Gemarkung Feldgeding,</p> <p>eben seine Müllverbrennungsanlage mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen und den diesbezüglich bestehenden Darlehensverbindlichkeiten im seinerzeitigen Umfang in die Gesellschaft eingebracht hat, und zwar zu einen Annahmewert von 1.895.186,19 € (5.594.257,17 € ./ 3.699.070,98 €), wobei die Einbringung eines Anteils von 1.193.967,27 € für seine eigene Rechnung und eines Anteils von 701.218,92 € für Rechnung des Landkreises Dachau erfolgte.</p>
--	--

Seite 3 von 16

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand des Kommunalunternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die von den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, d.h. das ordnungsgemäße Behandeln, Lagern und Ablagern dieser Abfälle einschließlich deren mögliche Verwertung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt. Hierzu gehören auch die Einrichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Nachsorge der dazu erforderlichen Anlagen in den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau.</p> <p>(2) Der Landkreis Fürstfeldbruck und der Landkreis Dachau übertragen die abfallwirtschaftliche Teilaufgabe Verwertung und Beseitigung der in den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau anfallenden Abfälle zur Beseitigung auf das Kommunalunternehmen und verpflichten sich zu deren Anlieferung. Das Kommunalunternehmen ist für diese Teilaufgabe öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger und erhält hierfür von den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau ein Entgelt, das sich nach den Vorgaben des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sowie des Kommunalabgabengesetzes bemisst. Nicht zu den Aufgaben gehören Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenhaushub.</p> <p>(3) Zur Auslastung der vorhandenen Anlagen soll sich das Kommunalunternehmen auch darüber hinaus abfallwirtschaftlich betätigen, insbesondere Abfälle thermisch behandeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand des Kommunalunternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die von den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, d.h. das ordnungsgemäße Behandeln, Lagern und Ablagern dieser Abfälle einschließlich deren mögliche Verwertung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt. Hierzu gehören auch die Einrichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Nachsorge der dazu erforderlichen Anlagen in den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau.</p> <p>(2) Der Landkreis Fürstfeldbruck und der Landkreis Dachau übertragen die abfallwirtschaftliche Teilaufgabe Verwertung und Beseitigung der in den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau anfallenden Abfälle zur Beseitigung auf das Kommunalunternehmen und verpflichten sich zu deren Anlieferung. Das Kommunalunternehmen ist für diese Teilaufgabe öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger und erhält hierfür von den Landkreisen Fürstfeldbruck und Dachau ein Entgelt, das sich nach den Vorgaben des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sowie des Kommunalabgabengesetzes bemisst. Nicht zu den Aufgaben gehören Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenhaushub.</p> <p>(3) Zur Auslastung der vorhandenen Anlagen soll sich das Kommunalunternehmen auch darüber hinaus abfallwirtschaftlich betätigen, insbesondere Abfälle thermisch behandeln.</p>
---	---

Seite 4 von 16

## Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusssitzung vom 23.06.2023

<p>(4) Das Kommunalunternehmen kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen (z. B. Deponiebetriebe) sowie solche Unternehmen gründen und erwerben.</p> <p>(5) Das Kommunalunternehmen soll auf Antrag eines Trägers für diese weitere Leistungen (z.B. Projektentwicklungen, Aufträge, Betriebsführungen, etc.) erbringen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Dem jeweils anderen Träger dürfen durch die Leistungserbringung keine finanziellen Nachteile entstehen: der Auftraggeber hat den jeweils anderen Träger auf Aufforderung unverzüglich davon freizustellen.</p> <p>(6) Jeder Träger kann einzelne nach Abs. 5 auf das Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.</p>	<p><b>(4) bisher Absatz 5</b> Das Kommunalunternehmen soll auf Antrag eines Trägers für diese weitere Leistungen (z.B. Projektentwicklungen, Aufträge, Betriebsführungen, etc.) erbringen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Dem jeweils anderen Träger dürfen durch die Leistungserbringung keine finanziellen Nachteile entstehen: der Auftraggeber hat den jeweils anderen Träger auf Aufforderung unverzüglich davon freizustellen.</p> <p><b>(5) bisher Absatz 6</b> Jeder Träger kann einzelne nach Abs. 4 auf das Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.</p> <p><b>(6) Das Kommunalunternehmen kann im Wirkungskreis der beiden Träger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien einschließlich der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen zum Zwecke der Stärkung der örtlichen Energieversorgung errichten und betreiben.</b></p> <p><b>(7) bisher Absatz 4</b> Das Kommunalunternehmen kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen (<del>z. B. Deponiebetriebe</del>) sowie solche Unternehmen gründen und erwerben.</p>
--	--

Seite 5 von 16

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Organe des Kommunalunternehmens</b></p> <p>Organe des Kommunalunternehmens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. der Verwaltungsrat.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Der Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates.</p> <p>(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach außen; in diesem Fall ist vom Verwaltungsrat mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Organe des Kommunalunternehmens</b></p> <p>Organe des Kommunalunternehmens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. der Verwaltungsrat.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Der Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates.</p> <p>(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach außen; in diesem Fall ist vom Verwaltungsrat mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird</p>
---	---

Seite 6 von 16

## Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusssitzung vom 23.06.2023

<p>das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand die Rechte aus § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.</p> <p>(5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des §181 BGB. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates keine Nebentätigkeit ausüben. Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.</p> <p>(7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Berichtspflichten des Vorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.</p>	<p>das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand die Rechte aus § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.</p> <p>(5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des §181 BGB. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates keine Nebentätigkeit ausüben. Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.</p> <p>(7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Berichtspflichten des Vorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.</p>
--	--

Seite 7 von 16

<p>(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplan schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau haben können, sind auch diese unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Der Verwaltungsrat</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den beiden Landräten der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau sowie acht weiteren Mitgliedern, von denen fünf dem Kreistag Fürstenfeldbruck und drei dem Kreistag Dachau angehören müssen.</p> <p>(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein Landrat der am Kommunalunternehmen beteiligten Landkreise. Bis zum 31.12.2007 ist der Landrat des Landkreises Fürstenfeldbruck Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre. Der jeweils andere Landrat ist Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden.</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Kreistagen der beiden Träger für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wobei der Kreistag des Landkreises Fürstenfeldbruck fünf Verwaltungsräte und der Kreistag des Landkreises Dachau drei Verwaltungsräte bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem</p>	<p>(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplan schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau haben können, sind auch diese unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Der Verwaltungsrat</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den beiden Landräten der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau sowie acht weiteren Mitgliedern, von denen fünf dem Kreistag Fürstenfeldbruck und drei dem Kreistag Dachau angehören müssen.</p> <p>(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein Landrat der am Kommunalunternehmen beteiligten Landkreise. Bis zum 31.12.2007 ist der Landrat des Landkreises Fürstenfeldbruck Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre. Der jeweils andere Landrat ist Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden.</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Kreistagen der beiden Träger für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wobei der Kreistag des Landkreises Fürstenfeldbruck fünf Verwaltungsräte und der Kreistag des Landkreises Dachau drei Verwaltungsräte bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem</p>
--	--

Seite 8 von 16

## Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusssitzung vom 23.06.2023

<p>Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p> <p>(4) Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.</p> <p>(5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Landkreisen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 €. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50,00 €. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zuständigkeit des Verwaltungsrates</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.</li> </ol>	<p>Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p> <p>(4) Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.</p> <p>(5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Landkreisen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 €. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50,00 €. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zuständigkeit des Verwaltungsrates</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.</li> </ol>
---	---

Seite 9 von 16

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches; nicht darunter fallen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 5.</li> <li>3. einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt.</li> <li>4. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.</li> <li>5. eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens.</li> <li>6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie die Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.</li> <li>7. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte.</li> <li>8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.</li> <li>9. Investitionsmaßnahmen, mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage.</li> <li>10. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.</li> <li>11. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches; nicht darunter fallen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 7.</li> <li>3. einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt.</li> <li>4. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.</li> <li>5. eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens.</li> <li>6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie die Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.</li> <li>7. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte.</li> <li>8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.</li> <li>9. Investitionsmaßnahmen, mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage.</li> <li>10. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.</li> <li>11. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung</li> </ol>
---	---

Seite 10 von 16

## Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusssitzung vom 23.06.2023

<p>der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.</p> <p>12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>13. die Bestellung des Abschlussprüfers.</p> <p>14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>15. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.</p> <p>16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens.</p> <p>17. der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.</p> <p>18. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen.</p> <p>19. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.</p> <p>20. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes.</p> <p>21. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die</p>	<p>der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.</p> <p>12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>13. die Bestellung des Abschlussprüfers.</p> <p>14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>15. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.</p> <p>16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens.</p> <p>17. der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.</p> <p>18. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen.</p> <p>19. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.</p> <p>20. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes.</p> <p>21. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die</p>
---	---

Seite 11 von 16

<p>mit diesen verwandt sind.</p> <p>22. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten soweit nicht der Vorstand zuständig ist.</p> <p>Bei Entscheidungen gem. Nrn. 1 bis 5, 9 und 10 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Kreistage bzw. deren Ausschüsse. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Landkreise rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren.</p> <p>(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 die Befugnisse entsprechend Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 LkrO.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.</p>	<p>mit diesen verwandt sind.</p> <p>22. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten soweit nicht der Vorstand zuständig ist.</p> <p>Bei Entscheidungen gem. Nrn. 1 bis 5, 9, 10 und <b>11</b> unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Kreistage bzw. deren Ausschüsse. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Landkreise rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren.</p> <p>(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 die Befugnisse entsprechend Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 LkrO.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.</p>
---	--

Seite 12 von 16

## Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusssitzung vom 23.06.2023

<p>(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder</li> <li>2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.</li> </ol> <p>(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 19 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im übrigen werden die Beschlüsse des</p>	<p>(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder</li> <li>2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.</li> </ol> <p>(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 19 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im übrigen werden die Beschlüsse des</p>
---	---

Seite 13 von 16

<p>Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau“ durch die Vertretungsberechtigten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über</p>	<p>Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau“ durch die Vertretungsberechtigten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über</p>
--	--

Seite 14 von 16

## Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschusssitzung vom 23.06.2023

<p>Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.</p> <p>(2) Soweit die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verweist, gelten für das Unternehmen die Regelungen der KommHV-Doppik.</p> <p>(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Wirtschaftsjahr</b></p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.</p> <p>(2) Soweit die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verweist, gelten für das Unternehmen die Regelungen der KommHV-Doppik.</p> <p>(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau zuzuleiten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Wirtschaftsjahr</b></p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.</p>
--	--

Seite 15 von 16

<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung 22.07.2005 sowie die dazu erlassene Änderungssatzung vom 10.04.2009 außer Kraft.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Fürstenfeldbruck, den Landkreis Fürstenfeldbruck</td> <td style="width: 50%;">Dachau, den Landkreis Dachau</td> </tr> <tr> <td>Thomas Karmasin Landrat</td> <td>Stefan Löwl Landrat</td> </tr> </table>	Fürstenfeldbruck, den Landkreis Fürstenfeldbruck	Dachau, den Landkreis Dachau	Thomas Karmasin Landrat	Stefan Löwl Landrat	<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung vom 03.02.2020 außer Kraft.</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Fürstenfeldbruck, den Landkreis Fürstenfeldbruck</td> <td style="width: 50%;">Dachau den Landkreis Dachau</td> </tr> <tr> <td>Thomas Karmasin Landrat</td> <td>Stefan Löwl Landrat</td> </tr> </table>	Fürstenfeldbruck, den Landkreis Fürstenfeldbruck	Dachau den Landkreis Dachau	Thomas Karmasin Landrat	Stefan Löwl Landrat
Fürstenfeldbruck, den Landkreis Fürstenfeldbruck	Dachau, den Landkreis Dachau								
Thomas Karmasin Landrat	Stefan Löwl Landrat								
Fürstenfeldbruck, den Landkreis Fürstenfeldbruck	Dachau den Landkreis Dachau								
Thomas Karmasin Landrat	Stefan Löwl Landrat								

Seite 16 von 16

### Abstimmungsergebnis (Umwelt- und Verkehrsausschuss):

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 5**

**Internationale Bauausstellung (IBA) in der Metropolregion München "Räume der Mobilität";  
Teilnahme des Landkreises Dachau**

**Beschluss:**

Der Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Es wird Kenntnis vom Vortrag genommen.
2. Der Landkreis Dachau beteiligt sich nicht an der Internationalen Bauausstellung (IBA) „Räume der Mobilität“ in der Metropolregion München.

**Abstimmungsergebnis (Umwelt- und Verkehrsausschuss):**

anwesend:	14
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4

(Bei kurzzeitiger Abwesenheit eines Kreisrates)

**Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3

**Tagesordnungspunkt 6**

**Vergabe des Nachhaltigkeitspreises (ehemals Energiepreis);  
Neuausrichtung**

**Beschluss:**

Der Umwelt-/Verkehrs- und Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Es soll kein weiterer Energie- bzw. Nachhaltigkeitspreis ausgelobt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Information und Beteiligung der Bevölkerung zu den Themen Energieeinsparung, Klimaschutz und Klimaanpassung zu entwerfen. Der bisherige Klimaschutztag soll hierbei mit einbezogen werden.

**Abstimmungsergebnis (Umwelt- und Verkehrsausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 7**

**Kreisstraße DAH 8;  
Ausbau Ortsdurchfahrt Tandern - Ausschreibung und Beauftragung der  
Ausbauplanung**

**Beschluss:**

1. Der Ausschreibung der Planung für den Straßenvollausbau wird zugestimmt.
2. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 54.000,-- € werden über die Haushaltstelle 1.6500.9591 bereitgestellt.
3. Herr Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Planungs- und Ausbaueinbarung mit der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern abzuschließen.

4. Über die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für den Ausbau wird im Rahmen der jährlich stattfindenden Haushaltsberatungen entschieden.

**Abstimmungsergebnis (Umwelt- und Verkehrsausschuss):**

anwesend: 13  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisräten)

**Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):**

anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 0

**Tagesordnungspunkt 8**

**Umbau der Kreuzung St 2339 / DAH 4 in Ampermoching**

**Beschluss:**

1. Herr Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Planungs- und Ausbaueinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Freising und der Gemeinde Hebertshausen abzuschließen.
2. Die derzeit erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 18.000 € werden über die Haushaltstelle 1.6500.9591 bereitgestellt.
3. Die Maßnahme wird mit in die Prioritätenliste für Tiefbaumaßnahmen aufgenommen. Über die Bereitstellung von weiteren Haushaltsmitteln für die Planung und den Ausbau wird dann im Rahmen der jährlich stattfindenden Haushaltsberatungen durch die Kreisgremien entschieden.

**Abstimmungsergebnis (Umwelt- und Verkehrsausschuss):**

anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 0

**Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):**

anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 9**

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.08.2023 - Ausschluss von  
biologisch abbaubaren Sammelbeuteln für die Biomüllsammlung**

**Beschluss:**

Der Umwelt-/Verkehrs und Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:  
Der Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in nachstehender Fassung wird zugestimmt.

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 17 S. 1 LKrO, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt der Landkreis Dachau folgende

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Dachau (Abfallwirtschaftssatzung) vom 24. Oktober 2003:

### Art. 1

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung. <sup>4</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (z. B. organische Küchen-/Gartenabfälle). <sup>5</sup>Das Nähere wird in einer Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang 1).

(2) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bioabfall ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 3 Nr. 2 zugelassenen Behältnissen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>In die Behältnisse können auch Gartenabfälle eingefüllt werden. <sup>3</sup>Als Sammel- und Transportmaterialien sind nur Küchenkrepp und Altpapier sowie Papier-Sammeltüten im Sinne des Anhangs 1 Nr. 2 der BioAbfV zugelassen. <sup>4</sup>Die Verwendung von Plastiksäcken oder -tüten, insbesondere Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK-Sammelbeutel), ist bei der Sammlung von Bioabfall nicht gestattet. <sup>5</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die nicht zugelassene Stoffe enthalten, werden nicht entleert.“

### Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Dachau, den

Stefan Löwl  
Landrat

## **Anhang 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung**

### **Trennliste**

#### **Folgende Abfälle müssen über die Biotonne entsorgt werden:**

##### **Küchenabfälle:**

- Obst- und Gemüseabfälle (auch Schalen von Südfrüchten)
- Speisereste aus Haushalten
- Fisch-, Wurst- und Fleischreste aus Haushalten
- Brot- und Gebäckreste
- Verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung)
- Eierschalen
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Nussschalen
- Topf- und Balkonpflanzen, Schnittblumen

##### **Gartenabfälle:**

- Heckenschnitt, kleine Zweige
- Grasschnitt, Unkraut
- Pflanzenabfälle
- Laub
- Fallobst in kleinen Mengen
- Mit Schädlingen oder Krankheiten befallene Pflanzen

##### **Außerdem:**

- Papiertüten zum Sammeln des Biomülls
- Zeitungspapier zum Einwickeln des Biomülls
- Sägespäne, Holzwolle (unbehandelt aus Kleintierhaltung)
- Stroh, Heu (unbehandelt)
- Vogelkäfigsand
- Blumenerde
- Topfpflanzen

#### **Folgende Abfälle dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden:**

- Plastiktüten, kompostierbare Biokunststofftüten
- Verpackte Lebensmittel, Kunststoffverpackungen
- Windeln, Hygieneartikel, Fäkalien
- Kompostierbare Verpackungen
- Flüssige Abfälle
- Zigarettenkippen
- Grillkohle, Holz- und Kohlenasche, Ölrüß
- Steine, Bauschutt
- Straßenkehrriech
- Papiertaschentücher, Papierhandtücher
- Staubsaugerbeutel
- Blumentöpfe
- Holzabfälle
- Katzenstreu, Hundekot

- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Tierkadaver
- Textilien
- Restmüll

**Abstimmungsergebnis (Umwelt- und Verkehrsausschuss):**

anwesend: 13  
Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisräten)

**Abstimmungsergebnis (Kreisausschuss):**

anwesend: 14  
Ja-Stimmen: 14  
Nein-Stimmen: 0  
(bei kurzzeitiger Abwesenheit einer Kreisrätin)

**Tagesordnungspunkt 10**

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Strafbefehl gegen ehemaligen Geschäftsführer der Fa. Wurzer - Auswirkungen auf bestehenden Entsorgungsvertrag für den im Landkreis Dachau erfassten Biomüll**

Der Vorsitzende stellt **Kenntnisnahme** fest.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender  
Stefan Löwl  
Landrat



Schriftführer  
Sebastian Zollbrecht  
Verwaltungsfachangestellter

